

Gutachten im Familienrecht: Sind Standards notwendig?

Vera Kling, Dr. phil., Dipl. Psych., Rechtspsychologin FSP, SGRP, Basel

Stichwörter: *Entscheidungs-/lösungsorientierte Gutachten, Psychoanalyse, Wissenschaftliche Psychologie, elterliche Persönlichkeit, elterliche Erziehungsfähigkeit, konkretes elterliches Verhalten, Auswirkungen auf das Kind, Anzahl Gespräche, elektronische Aufzeichnung, Verhaltensbeobachtung, Testdiagnostik, Referenzpersonen, Glaubhaftigkeit*

Mots clefs: *Expertises axées sur la décision/solution, psycho-analyse, psychologie scientifique, personnalité des parents, capacité éducative des parents, comportement concret des parents, répercussions sur l'enfant, nombre d'entretiens, enregistrement électronique, observation du comportement, diagnostic par test, personnes de référence, crédibilité.*

I. Vorbemerkung

Sachverständigen-Gutachten werden von Zivilgerichten angeordnet, wenn in schwierigen Fällen von Trennung oder Scheidung die Fragen von Besuchsregelung und Zuteilung der elterlichen Sorge zu klären sind. Sie werden ebenfalls angeordnet, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint und die Frage des Kindesschutzes zu klären ist. In beiden Situationen geht es um die Frage, unter welchen Umständen dem Kindeswohl am ehesten Rechnung getragen werden kann. In Verbindung damit wird die zunächst vorhandene alleinige Zuständigkeit von Eltern für das Aufwachsen ihrer Kinder von Institutionen wie Gerichten und Vormundschaftsbehörden in Frage gestellt, ihre Angemessenheit und Berechtigung überprüft, und gegebenenfalls wird diese alleinige Zuständigkeit vom Zivilgericht teilweise oder ganz ausser Kraft gesetzt.

II. Bisherige Praxis der Auftragserteilung für zivilrechtliche Gutachten in der Schweiz

Elternpaare in Trennung und/oder Scheidung, die nicht völlig zerstritten sind und ihren Kindern gegenüber eine hohe Verantwortung empfinden, können in der Schweiz heute vereinbaren, auch weiterhin Obhut und elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. In diesen Fällen sind die Gerichte bereit, entsprechende Entscheidungen

zu fällen. Die meisten anderen Elternpaare lassen das Gericht über die Zuteilung von Obhut und elterlicher Sorge entscheiden und kommen mit den entsprechenden Regelungen zurecht. In einer kleinen Anzahl von Fällen sind die Scheidungsfamilien weder selbständig noch mit Hilfe des Gerichtes in der Lage, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dem Wohlergehen der Kinder gerecht werden könnte, weil sie in erbitterten und unlösbaren Machtkämpfen verstrickt sind. In dieser eher kleinen Anzahl von Fällen (SCHREINER¹, spricht von 2 – 5% aller Scheidungsfälle in der Schweiz) vergeben die Gerichte Gutachtensaufträge an Psychologen und Psychiater in Institutionen oder in freier Praxis, die im Bereich Kinder- und Jugendpsychologie als Experten gelten. In den meisten Fällen beinhaltet ein entsprechender Gutachtensauftrag die Fragen, welche Regelung des Besuchsrechtes während der Trennung der Eltern und welche Zuteilung von Obhut und elterlicher Sorge nach der Scheidung dem Kindeswohl am ehesten gerecht würde, sowie die Frage, welche Massnahmen des Kindesschutzes bei einer erkennbaren Gefährdung des Kindeswohls (bei schwerwiegender psychischer Krankheit der Eltern, Substanzmittel-Missbrauch, Verdacht auf Misshandlung und/oder Verwahrlosung der Kinder) einzuleiten wären. Gutachtensaufträge in solchen schwierigen und komplexen Fällen haben demnach letztlich das Ziel, dem Gericht eine Entscheidungsfindung zu erleichtern, die dem Kindeswohl am ehesten gerecht wird.

Die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter sollen aufgrund ihres Spezialwissens sorgfältige Abklärungen durchführen und zu gut begründeten Resultaten gelangen, die den Charakter von Empfehlungen haben. Da in der Schweiz keine Standards vorhanden sind und keine allgemein verbindlichen Normen und Richtlinien existieren, greifen die jeweiligen Gutachterinnen und Gutachter zurück auf ihren persönlichen Ausbildungshintergrund und ihre Berufserfahrung. Das Fehlen von Standards schlägt sich nicht nur in der unterschiedlichen Art nieder, in der familienrechtliche Gutachten abgefasst werden. Es hat auch Konsequenzen bei der Beurteilung solcher Gutachten durch die auftraggebenden Gerichtspersonen, die sich entsprechend ebenfalls nicht an Richtlinien orientieren können und sich auf ihre persönlichen Eindrücke von den jeweiligen Gutachten und deren Verfasser/innen (sofern sie diese persönlich kennen) verlassen müssen und in der Regel auch verlassen. Sind Gericht und begutachtende Institution gut eingespielt, wird daher von gerichtlicher Seite die vorgelegte Empfehlung kaum je kritisch in Frage gestellt. Aufgrund dieser Situation ist es angezeigt, allgemeingültige Standards für eine fachlich akzeptable Begutachtung in familienrechtlichen Fällen zu entwickeln.

Ich befasse mich in der Folge mit dem übergreifenden Thema von elterlicher Sorge bei Trennung und Scheidung, das methodisch vom Thema Kindesschutz abzugrenzen ist, sofern es nicht bei einem im Verlauf der Begutachtung auftretenden Ver-

1 SCHREINER et al., Das psychologische Gutachten in Kinderrechtsfragen, in: SCHWENZER/BÜCHLER (Hrsg.), Vierte Schweizer Familienrechtstage, Bern 2008, 127 ff.

dacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung ins Spiel kommt. Für familienrechtliche Gutachten im Bereich elterlicher Sorge und/oder Besuchsregelung liegt eine Reihe von Veröffentlichungen vor, die den Fachpersonen ein sinnvolles Vorgehen nahe legen. Nachfolgend gehe ich exemplarisch auf eine Veröffentlichung aus der Schweiz und auf eine entsprechende aus Deutschland ein und stelle deren wesentliche Gesichtspunkte, Grundhaltungen und Empfehlungen dar unter Beziehung von Veröffentlichungen anderer Autoren.

III. Beispiele zweier Veröffentlichungen mit Empfehlungen für die Erarbeitung eines familienrechtlichen Gutachtens

In der Folge werde ich auf Vollständigkeit in der Darstellung der in beiden Veröffentlichungen aufgeführten Themen verzichten und nur diejenigen Themen referieren und diskutieren, die besondere Relevanz haben für die Ausgangsfragestellung. Das Thema Diagnostik behandle ich ausschliesslich in Kapitel IV.

Grundsätzliche Anforderungen wie Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit, klare Trennung von Befund und Interpretation sowie Objektivität und Neutralität der Sachverständigen, die für jede Art Gutachten als wissenschaftlicher Arbeit gelten, werden in beiden Veröffentlichungen ihrer Wichtigkeit entsprechend erwähnt und daher nachfolgend nicht im Einzelnen erörtert.

1. Wissenschaftlicher Kontext

Zunächst ist festzuhalten, dass *beide Veröffentlichungen* von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgehen. AEBI et al. basieren auf dem in der Schweiz noch üblichen sogenannten Desorganisationsmodell, in dem als Folge von Trennung und Scheidung ausschliesslich die negativen Folgen und die Familienauflösung betont werden. In der von SCHREINER verwendeten Terminologie handelt es sich in diesem Fall um sogenannte Entscheidungsorientierte Gutachten, die sich Methoden der «Status-Diagnostik» (vgl. DETTENBORN/WALTER²) bedienen mit dem Ziel, den «besseren Elternteil», die «besseren sozialen Rahmenbedingungen» und die «bessere Umgangsgestaltung» zu ermitteln. BALLOFF³ stellt dem von ihm als überholt bezeichneten Desorganisationsmodell das in den siebziger Jahren in Deutschland entwickelte sogenannte Reorganisationsmodell gegenüber, das von einem Weiterbestehen des Familiensystems auch nach Trennung oder Scheidung ausgeht, allerdings seiner Meinung nach immer noch ein konservatives Element in sich berge und möglicherweise den Leitvorstellungen postmoderner Familien in hochentwickelten Industrieländern von

2 DETTENBORN/WALTER, Familienrechtspsychologie, München 2002, 27.

3 BALLOFF, Kinder vor dem Familiengericht, München 2004, passim.

rascher Verfügbarkeit, Flexibilität und Mobilität des Menschen nicht Rechnung trage.⁴ In der von SCHREINER et al. verwendeten Terminologie dürfte dieses Reorganisationsmodell dem dort genannten Lösungsorientierten Gutachten entsprechen mit der methodischen Kombination «Verlaufsdiagnostik» und Konfliktlösungsintervention (vgl. DETTENBORN/WALTER), das die Erarbeitung eines kindorientierten Konsenses zwischen den Eltern mit Einbeziehung des Kindes sowie Empfehlungen bei einem Scheitern der Konsensbemühungen zum Ziel hat. Diese Voraussetzungen der familienrechtlichen Begutachtung liegen der Veröffentlichung von WESTHOFF/KLUCK zugrunde. Die Autoren beziehen sich explizit auf die Reform des Kindschaftsrechts 1998 in Deutschland und gehen davon aus, dass die Gutachter nunmehr in einer «entwicklungsorientierten Konzeption von Begutachtung und Diagnostik» sowie durch «geeignete Massnahmen und Hilfestellungen» dazu beizutragen haben, dass Eltern zum Wohl ihres Kindes kooperieren können.⁵

2. Vorgehensweisen

a) AEBI et al.,⁶ Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen

Die in der Schweiz erschienene 148 Seiten umfassende Veröffentlichung ist als Handbuch für die Praxis konzipiert und bezeichnet sich ausdrücklich nicht als Lehrbuch, sondern als Leitfaden.

Als zentralen Orientierungspunkt beziehen sich die Autoren auf den Begriff «Kindeswohl», den sie beschreiben durch die Bereiche psychosozialer Grundbedürfnisse des Kindes, Zielsetzungen der kindlichen Entwicklung, Qualitäten von Fürsorge und Erziehung, Schutz- und Risikofaktoren, Alternativen der Obhut.

Es wird eine Heuristik für das Vorgehen mit fünf grundsätzlichen Fragen als «grobes Ausschlussverfahren» vorgestellt:⁷

1. Ist der jeweilige Elternteil fürsorge- und erziehungsbereit?
2. Ist der jeweilige Elternteil fürsorge- und erziehungsfähig?
3. Ist das Kind oder sind die Kinder bereit, beim betreffenden Elternteil aufzuwachsen?
4. Entspricht das Erziehungsverhalten des Elternteils der Individualität des Kindes oder der Kinder?
5. Finden sich Elternteil und Kind in ihrer Lebenssituation zurecht?

4 BALLOF (Fn. 3), 23.

5 WESTHOFF/KLUCK, Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, Berlin 2008, 156.

6 AEBI et al., Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen, Handbuch für die Praxis, Bern 2002.

7 AEBI (Fn. 6), 28.

«Sobald eine dieser Fragen abschliessend mit ‹Nein› beantwortet werden muss, erübrigt sich im Grunde eine weitere Beurteilung.»⁸ Insbesondere bei der Zuteilung der Sorge «kommt der betreffende Elternteil als Träger der elterlichen Sorge nicht in Frage».⁹ Eine Abmilderung dieses Statements ist dadurch vorgesehen, dass in Fällen, bei denen Mängel in der Erziehungsfähigkeit vorlägen und/oder das Erziehungsverhalten nicht der Individualität des Kindes entspreche, der Frage einer möglichen ambulanten Verbesserung der Situation durch unterstützende oder ergänzende Massnahmen besonderes Augenmerk zu schenken sei.

Neben *Anforderungen an die Eltern* bezüglich Persönlichkeit (ausführlich s. III.3.b) und fürsorgerischer und erzieherischer Fähigkeiten (ausführlich s. III.3.c) wird hinsichtlich *des Kindes* gefragt, ob es das Beziehungsangebot annimmt, werden Stärke der Beziehung und Bindung erwähnt, Entsprechungen von Erwartungen und kindlichen Möglichkeiten und schliesslich mögliche Krankheiten, Störungen und Symptome, die nicht nur individualdiagnostisch zu erheben, sondern auch hinsichtlich ihrer Bedeutung in der Beziehung zu bewerten seien.¹⁰

Die *Beziehung zum Kind* wird erschlossen aus eindeutigen Signalen, für das Kind sorgen zu wollen, aus entsprechenden Tatbeweisen in der bisherigen Biografie, aus Bemühungen, die eigene Lebenssituation der künftigen Sorge für das Kind anzupassen und einer Begründung der Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft mit dem Kindeswohl statt mit anderen Argumenten.¹¹

Die Ausführungen zu den Vorgehensweisen werden abgeschlossen mit dem übergreifenden Gesichtspunkt: «*Passung zwischen Umwelt und Kind*», wobei die Beurteilung der Passung zwischen dem Kind und seiner Umwelt «das Ziel der Bemühungen» sei.¹² Der Begriff «Passung» taucht auch auf bei der Erläuterung des Wissens, was Fürsorge und Erziehung ausmachen: «Zentral ist dabei die Herstellung der unabdingbar nötigen Passung zwischen den Bedürfnissen und Verarbeitungsmöglichkeiten des Kindes einerseits und den Erwartungen, Forderungen, Angeboten, Gestaltungen der verantwortlichen Erwachsenen andererseits».¹³ Der Begriff wird ferner genannt bei der Auflistung fürsorgerischer und erzieherischer Fähigkeiten der Eltern als «Notwendige Passung zwischen Verarbeitungsmöglichkeiten des Kindes und Struktur»¹⁴ (vgl. III.3.c).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die *Glaubhaftigkeit* der Aussagen von Auskunftspersonen kritisch abgeschätzt werden müsse, weil persönliche Interessen, Koalitionen, Gerüchte, einseitige Wahrnehmung vorliegen könnten. Die Aussagen

8 AEBI (Fn. 6), 28.

9 AEBI (Fn. 6), 28, 29, 72.

10 AEBI (Fn. 6), 35.

11 AEBI (Fn. 6), 36.

12 AEBI (Fn. 6), 44.

13 AEBI (Fn. 6), 20.

14 AEBI (Fn. 6), 34.

seien ganz allgemein auch «im Lichte der Kriterien zu prüfen, welche aus der Psychologie der Zeugenaussage bekannt»¹⁵ seien.

Die *Phase der Urteilsbildung* beruhe auf der Grundlage eines heterogenen Pools von Daten, Fakten, Eindrücken, Beobachtungen, Testergebnissen, Aussagen usw., mit denen die Lebensrealität des Kindes modellhaft konstruiert werde. Datenvergleiche dienten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Informationen («Cross-check»). Die Urteilsbildung setze sich zusammen aus Beurteilungen, Wertungen und Gewichtungen auf den verschiedenen Ebenen von Indikatoren, Kriterien, Faktoren und Gesamtbeurteilungen bezüglich den Gutachtensfragen.¹⁶

Systematische Beurteilungsfehler seien zu vermeiden einerseits mit sieben Fragen der Sachverständigen an ihre eigene Person mit entsprechender Introspektion und Reflexion, andererseits mit systematischer Selbsterfahrung sowie Inter- und Supervision, die gewisse Verzerrungen (beispielsweise Immunsisierung, Abwehrmechanismen) erkennen und korrigieren helfen können.¹⁷

In der *Beurteilung im Kinderzuteilungsgutachten* wird festgehalten, bei grundsätzlich gleicher Eignung beider Elternteile für die Obhutsübernahme seien folgende Kriterien für die Entscheidung ausschlaggebend: bei welchem Elternteil eher die Kontinuität gewahrt bleibe, welcher Elternteil den anderen eher an der Entwicklung und Erziehung des Kindes teilhaben lasse, welches soziale Netz grössere Tragfähigkeit verspreche. In diesem Zusammenhang wird das Schweizerische Bundesgericht zitiert (BGE 117 II 353), wonach wesentlich sei, wo das Kind die nötige Hinwendung und Wärme erhalte und wo die Bereitschaft grösser sei, dem Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass nach neuerer Rechtsprechung das Prinzip der Gleichberechtigung gelte, nicht mehr ein natürlicher Vorrang der Mutter.¹⁸

Das Thema der *Eröffnung des Gutachtens*, je nach Resultat mit beiden Elternteilen gemeinsam oder einzeln, schliesst den zentralen Praxisteil der Ausführungen ab.

b) WESTHOFF/KLUCK,¹⁹ Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen

Das in Deutschland erschienene 280 Seiten umfassende Werk gibt zunächst grundsätzliche und allgemeingültige Empfehlungen zur Abfassung psychologischer Gutachten mit minutiös aufgelisteten einzelnen Schritten hypothesegeleiteten Vorgehens. Für die spezielle Frage der elterlichen Sorge nach Trennung oder Ehescheidung ist ein Beispielgutachten beigefügt, das sowohl Grundgedanken als auch Vorgehen der Autoren bei familienrechtlicher Begutachtung zur Frage der elterlichen

15 AEBI (Fn. 6), 63.

16 AEBI (Fn. 6), 65.

17 AEBI (Fn. 6), 66 f.

18 AEBI (Fn. 6), 71.

19 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), passim.

Sorge nach der Ehescheidung illustriert und auf das nachfolgend Bezug genommen wird.

Ausgangspunkt und Grundlage des Vorgehens sind zwölf psychologische Hauptfragen:

1. Welcher Art sind die Bindung und die sonstigen Beziehungen des Kindes zu 1. Mutter und 2. Vater? Wie haben sich diese Bindung und diese Beziehungen bis heute entwickelt?
2. Gibt es weitere Personen, die für das Erleben des Kindes wichtig sind?
3. Welche Rolle spielen diese für das Kind?
4. Wie haben die beiden Elternteile bisher ihre Erziehungsaufgaben erfüllt? Wie zeigen beide Eltern ihre elterliche Erziehungsbereitschaft sowie ihre Erziehungs- und Förderkompetenz gegenüber dem Kind?
5. Wie stellt sich die Mutter/der Vater die weitere Betreuung und Erziehung des Kindes vor?
6. Welche körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten sind für das Kind unter den jeweils verschiedenen Lebensbedingungen zu erwarten?
7. Wie stellt sich das Kind sein zukünftiges Leben vor?
8. Wie und unter welchen Bedingungen sollen nach dem Wunsch des Kindes zukünftige Kontakte zum Vater/zur Mutter stattfinden?
9. Welches sind die Vorstellungen der Mutter/des Vaters in Bezug auf die weitere Entwicklung der Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil?
10. Über welche Fähigkeit und Bereitschaft zur Lösung von Problemen und Konflikten in Bezug auf den Umgang mit dem früheren Partner und in Bezug auf das Kind verfügen beide Elternteile?
11. Welche Fähigkeit und Bereitschaft zur Kommunikation, zur Kooperation und zu Kompromissen zum Wohl ihres Kindes zeigen beide Elternteile?
12. Welche Art von Hilfen könnten zu einer Verbesserung der elterlichen Kommunikation, der Konfliktfähigkeit sowie der Kooperationsfähigkeit der Eltern im Sinne des Kindes beitragen?²⁰

Ein Aktenauszug unter psychologischen Gesichtspunkten dient der Nachvollziehbarkeit der Beziehungs- und Konfliktentwicklung, der Überprüfung bzw. Differenzierung bisheriger und gegebenenfalls der Formulierung neuer Hypothesen.²¹

Sowohl das Kapitel mit den ausführlich dargestellten psychologischen *Befunden*²² als auch die *abschliessende Stellungnahme* zur Frage des beauftragenden Familiengerichtes bleiben inhaltlich an konkret beobachtbaren Verhaltensweisen von

20 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 162.

21 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 163.

22 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 187.

Eltern und Kind, an Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes auf der Basis der erzieherischen elterlichen Verhaltensweisen, beim Thema der Beziehungen zwischen Eltern und Kind und anderen konkret darstellbaren Umständen. Begriffe wie «Erziehungsfähigkeit» oder «Erziehungskompetenz» werden durch die Beschreibung von konkreten Verhaltensweisen untermauert.

3. Theoretische Annahmen beider Veröffentlichungen

a) Rolle und Funktion der Sachverständigen

In der Veröffentlichung von AEBI et al. wird die Rolle der Sachverständigen als «Anwaltschaft des Kindes» definiert mit dem Schwerpunkt auf sachlicher Distanz, klar unterschieden von einer therapeutischen oder beraterischen Rolle.²³

Funktion, Ausbildung und fachliche Voraussetzungen der Sachverständigen werden nicht speziell erwähnt, wenn auch darauf hingewiesen wird, dass Sachverständige sich von vornherein «in einem Konfliktfeld mit mehr oder weniger Zwangscharakter» bewegen und in der Lage sein müssen, «sich in taktischer Hinsicht zu organisieren, das heisst Schritte auf ein Ziel hin zu planen, sich der Wirkung der gewählten Worte bewusst sein, Verständnis und Glaubwürdigkeit gewinnen und weitere Entwicklungen einzuschätzen wissen».²⁴ Der Schwerpunkt liegt eher auf der Person der Sachverständigen, die selbstkritisch seien und sich immer wieder selbst einer dreifachen Kritik unterzögen: der *Erkenntniskritik* (Transparenz und Reflektion von Vorgehen und Methoden, Suche nach intersubjektiver Nachvollziehbarkeit), der *Ideologiekritik* (kritischer Umgang mit den Ideen, Werten, Interessen, praktischen Motiven und Legitimierungen, die in die Arbeit eingehen) und der *Affektkritik* (Bewusstmachung von Affekten, Gefühlen, Stimmungen, Vorlieben, persönlichen Interessen, Abwehrmechanismen, Motivationsbereitschaften, Urteilsverzerrungen, denen durch Introspektion, Selbsterfahrung, Super- und Intervision zu begegnen sei). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt dem Wissenschaftsverständnis der Psychoanalyse und einem Teil der Ethnologie entspreche.²⁵

Demgegenüber führen WESTHOFF/KLUCK aus, dass Psychologie eine theoriegeleitete, empirische Wissenschaft ist und «Ziele eines entscheidungsorientierten Diagnostizierens die Beschreibung, Erklärung und Vorhersage individuellen Verhaltens in einem definierten Verhaltensbereich sind».²⁶ Es gehe nicht darum, das komplexe Verhalten eines Menschen oder sein «Persönlichkeitsbild» möglichst vollständig zu beschreiben, was ohnehin unerfüllbare Anforderungen beinhalte. Man beschränke

23 AEBI (Fn. 6), 50.

24 AEBI (Fn. 6), 10.

25 AEBI (Fn. 6), 9.

26 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 10.

sich von Anfang an auf die «Bedingungen, die es gestatten, das in der Fragestellung angesprochene Verhalten zu erklären und vorherzusagen».²⁷

Ein die Grundlagen beherrschendes Fachwissen wird ebenso vorausgesetzt wie der Überblick über die für die Fragestellung relevante Fachliteratur, aber auch Berufs- und Alltagserfahrung. Empfohlen wird, möglichst konkrete Aussagen über Verhalten zu machen, «die sich nachprüfen lassen und die sich bei einer möglichen Nachprüfung als gültig herausstellen».²⁸

Zieht man SALZGEBER²⁹ zu Rate, so siedelt er die Tätigkeit der Sachverständigen «im Grenzbereich zwischen Psychologie als empirischer Wissenschaft und Jurisprudenz als normativer Wissenschaft» an.³⁰ Erwähnt wird in diesem grundlegenden Werk zur familienpsychologischen Begutachtung die Rolle der Sachverständigen vor allem in formaler Hinsicht. SALZGEBER bezieht sich auf Forderungen anderer Autoren nach Qualifikationen (Kenntnisse in Kinder- und Erwachsenenpsychologie, Wissen über entwicklungspsychologische Erkenntnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten in Diagnostik, Klinischer, Pädagogischer, Sozial- und Angewandter Psychologie), betont aber, trotz allem habe der oder die Sachverständige sich bewusst zu sein, «dass es den Fachmann für «Kindeswohl» nicht gibt».³¹

DETTENBORN/WALTER hingegen sprechen ausführlich davon, dass sich mit der «Akzeptanz systematischer Sichtweisen» auch in der Familienrechtspsychologie die Erkenntnis durchsetze, «dass Diagnostik und Intervention im Zusammenhang zu sehen und zu praktizieren» seien.³² Als wichtige Erfolgsbedingung bezeichnen sie die Prozessorientierung, die sich in der Tendenz von der Status- zur Verlaufsdiagnostik manifestiere. Obwohl die deutsche Zivilprozessordnung ZPO lediglich die «Geeignetheit» eines Gutachters herausstelle und nicht explizit festlege, welche Qualifikationsanforderungen ein psychologischer Sachverständiger zu erfüllen habe, verlangen DETTENBORN/WALTER im Hinblick auf die neben der Statusdiagnostik mehr und mehr verlangten psychologischen Interventionen neben Kenntnissen in Grundfächern der Psychologie auch Kenntnisse, Fähigkeiten und ausreichende Berufserfahrung in den Gebieten Familienberatung, -mediation und -therapie sowie stetige Weiterbildung und Super- bzw. Intervention. In Aussicht gestellt wird, dass künftig eine «umfassende Weiterbildung zum Rechtspsychologen mit Abschlusszertifikat»³³ auch von den Gerichten als Qualitätsrichtlinie anerkennt und gefordert werden dürfte.

27 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 11.

28 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 20.

29 SALZGEBER, Familienpsychologische Gutachten, München 2001.

30 SALZGEBER (Fn. 29), 44.

31 SALZGEBER (Fn. 29), 46.

32 DETTENBORN/WALTER (Fn. 2), 26.

33 DETTENBORN/WALTER (Fn. 2), 323.

BALLOFF schliesslich bezeichnet das «konkrete gutachtliche Vorgehen des Sachverständigen» als eine Tätigkeit, «die sich an methodisch-diagnostischen, wissenschaftlich ausgewiesenen und allgemein anerkannten Grundsätzen der Psychologie orientiert».³⁴ Neben dem vorangeschalteten diagnostischen Erkenntnisprozess erwähnt BALLOFF zeitgemässe modifikationsorientierte Strategien mit der Eröffnung neuer Handlungsalternativen, die mit dem Sachverständigen besprochen, festgelegt und gegebenenfalls sogar unter seiner <Aufsicht> und Anleitung eingeübt werden (z. B. Probewohnen des Kindes bei einem Elternteil oder Durchführung neuer Umgangskontakte). Damit erfährt die Rolle der Sachverständigen eine Ausweitung und Konkretisierung, die nicht durch schulenspezifisches Denken eingeschränkt wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass den der Psychoanalyse verpflichteten Grundsätzen von AEBI et al. mit Schwerpunkt auf psychischen Prozessen der Sachverständigen bei WESTHOFF/KLUCK wissenschaftlich-psychologische Vorstellungen von Person und Tätigkeit der Sachverständigen gegenüberstehen, deren Aussagen auf konkretem Verhalten basieren und den wissenschaftlichen Gütekriterien «Gültigkeit» und «Kommunizierbarkeit» entsprechen. Auch andere Autoren verlangen Qualifikationen, wobei insbesondere BALLOFF die ursprüngliche Sachverständigenrolle bei entscheidungsorientierten Gutachten zur Verlaufsdagnostik ausweitet und zusätzliche Qualifikationen favorisiert, die befähigen, zeitgemässe modifikationsorientierte Strategien anzuwenden.

b) Persönlichkeitszüge der Eltern

Um das Vorhandensein von Fürsorge- und Erziehungsbereitschaft der Eltern beurteilen zu können, fragen AEBI et al. nach «generellen Persönlichkeitszügen», die «eine Art Fundament» für weitere Faktoren, insbesondere die festzustellende Erziehungskompetenz, seien (ausführlich unter IV.3.2.).

WESTHOFF/KLUCK bleiben ausschliesslich bei konkret beobachtbaren Verhaltensweisen von Eltern und Kind (vgl. IV.3. b)

c) Fürsorgerische und erzieherische Fähigkeiten der Eltern

Die Frage nach fürsorgerischen und erzieherischen Fähigkeiten stellt laut AEBI et al. das «Herz» der Begutachtung der elterlichen Sorge dar.³⁵ Als Veranschaulichung dessen, was die Erziehungspersonen sind und direkt tun, wird tabellarisch in acht Rubriken eine Vielzahl von Persönlichkeitszügen, Eigenschaften und Verhaltensweisen aufgeführt, beispielsweise neben Liebesfähigkeit, Beziehungs- und Bindungsfähigkeit, Dienstwilligkeit, Einfühlungsfähigkeit und Krisenmanagement auch Modellverhalten in Bedürfniskontrolle und Lebensmeisterung. Bei dieser Auflistung findet sich auch die bereits erwähnte Forderung nach notwendiger «Passung zwischen

³⁴ BALLOFF (Fn. 3), 127.

³⁵ AEBI (Fn. 6), 32.

Verarbeitungsmöglichkeiten des Kindes und Struktur».³⁶ Ferner findet sich eine Rubrik «Übertragung unbewusster Motivationen» mit Begriffen wie «Substituierungen/Projektionen, Ausstossungen, Delegationen» und anderen.³⁷

Aus dieser Terminologie ist ersichtlich, dass sich die Autoren an der Psychoanalyse orientieren. Dies wird bestätigt im Zusammenhang mit grundsätzlichen Vorbemerkungen, in denen das Gutachten als wissenschaftliche Arbeit bezeichnet wird, die selbstkritische Prozesse der Begutachtenden mit einbezieht als Erkenntniskritik, Ideologiekritik und Affektkritik. Der Aspekt der Affektkritik wird als Überschreitung des konventionellen Rahmens wissenschaftlicher Haltung bezeichnet, der «auf den klinischen Hintergrund der Begutachtenden» verweise. Er «entspricht dem Wissenschaftsverständnis der Psychoanalyse...».³⁸

WESTHOFF/KLUCK erwähnen zwar ebenfalls den Begriff «Erziehungsfähigkeit», definieren ihn jedoch durch die Beschreibung beobachtbaren Verhaltens und dessen Auswirkungen auf das Kind.

SALZGEBER sagt zum Thema, eine Beurteilung von Eltern mit Bezug auf die Erziehungsfähigkeit sei «immer nur Kindeswohlabhängig zulässig (...) Ohne die Einschätzung des elterlichen Verhaltens auf das konkrete Kind ist eine Verneinung der Erziehungsfähigkeit nicht zulässig. (...) Es kann bei Erörterungen zur Frage der Erziehungsfähigkeit auch nicht darum gehen, eine normative Grenze anzugeben, ab der ein Elternteil nicht mehr erziehungsfähig ist».³⁹ Schliesslich macht der Autor einen Unterschied zwischen dem Begriff der «Erziehungsfähigkeit» und dem Begriff der «Erziehungskompetenz», den er definiert als «die im Rahmen des Normalpsychischen liegende Spannbreite von Persönlichkeitsstrukturen und deren Varianten sowie die Einflüsse der vorliegenden Persönlichkeitsstruktur auf die Interaktion mit dem Kind».⁴⁰

Bei WESTHOFF/TERLINDEN-ARZT/KLÜBER⁴¹ wird der Begriff «Erziehungseignung» verwendet und mit Bezug auf die Aufgabe der Beurteilung erläutert: «Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, unterschiedliche Erziehungsziele und -stile der Eltern gegeneinander abzuwägen, solange sie in den Rahmen einer pluralistischen Gesellschaft passen und die Grenzen der Misshandlung oder Verwahrlosung nicht überschritten werden. ... Der Sachverständige wird sich somit bei der allgemeinen Beurteilung der «Erziehungseignung» von Eltern zurückhalten. Der Begriff «Erziehungseignung» ist sehr global und verführt dazu, Wertmassstäbe an das Verhalten der Eltern anzulegen, die laut Art. 6 deutsches Grundgesetz natürliches Recht der

36 AEBI (Fn. 6), 34.

37 AEBI (Fn. 6), 33.

38 AEBI (Fn. 6), 9.

39 SALZGEBER (Fn. 29), 262.

40 SALZGEBER (Fn. 29), 282.

41 WESTHOFF/TERLINDEN-ARZT/KLÜBER, Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht, Berlin 2000.

Eltern sind. Die Beurteilung des elterlichen Verhaltens ist nur mit Blick auf das Wohl des Kindes bedeutsam, das heisst, der Sachverständige wird differenziert beschreiben, welche Auswirkungen das konkrete Verhalten der Eltern auf das Kind und seine Entwicklung hat».42

DETTENBORN/WALTER definieren den Begriff der «Erziehungsfähigkeit» mit der Ausbildung von «Erziehungszielen und –einstellungen auf der Grundlage angemessener Erziehungskenntnisse» und der Umsetzung in «kinderwohldienliches Erziehungsverhalten».43 Obwohl sie eine Abklärung der «Erziehungsfähigkeit» grundsätzlich befürworten, halten sie fest, dass grundsätzlich «eine Vielfalt von Erziehungsverhalten und Verhaltensdispositionen» zu tolerieren sei, sofern nicht «Grundbedürfnisse des Kindes verletzt oder dessen Fähigkeiten ignoriert werden. Dies schliesst aus, lediglich von mittelschichtsorientierten Erziehungsvorstellungen auszugehen».44 Sie schränken ihre Grundforderung auch dadurch ein, dass sie auf die Forschungslage aufmerksam machen mit uneindeutigen Ergebnissen zur Wirkung unterschiedlichen Erziehungsverhaltens auf Kinder, durch den Hinweis, dass Erziehung keine Einbahnstrasse sei, sondern interaktionelles Geschehen mit wechselseitigen Auswirkungen, dass Erziehung kontextabhängig sei und immer nur zu einem gegebenen Zeitpunkt im Hinblick auf ein konkretes Kind bewertet werden könne. Das Kapitel schliesst mit dem Hinweis, eine «Positivliste» sei «eher als Maximalkatalog zu verstehen, der auch von sehr kompetenten Erziehenden nicht immer erfüllt werden kann».45

BALLOFF erwähnt den Begriff der Erziehungsfähigkeit, ohne ihn jedoch im Einzelnen auszuführen, als eines der elternzentrierten Kriterien im Zusammenhang mit einer Gefährdung des Kindeswohls im Falle anhaltender Unvereinbarkeit46 und bei seelischer Erkrankung der Eltern47 sowie im Zusammenhang mit dem Thema Adoption. Dazu wird auf Seite 299 formuliert: «Obwohl leibliche Eltern vor der Geburt ihres Kindes bekanntermassen nicht auf ihre Erziehungsfähigkeit und -tüchtigkeit überprüft werden, wird von den künftigen Adoptiveltern nach wie vor eine Überprüfung dieser Fähigkeiten verlangt. Begründet wird diese Voraussetzung mit den höheren Anforderungen, die auf die Adoptiveltern zukommen.»

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Begriffe wie «Erziehungsfähigkeit», «Erziehungseignung» oder «Erziehungskompetenz» von den erwähnten Autoren unterschiedlich benutzt werden, auf konkretes Elternverhalten bezogen, mit Blick auf das Kindeswohl, aber auch kritisch als «Positivliste» und somit «Maximalkatalog» aufgelistet und verwendet, sofern die Grenzen von Misshandlung oder Verwahrlosung überschritten werden.

42 WESTHOFF/TERLINDEN-ARZT/KLÜBER (Fn. 41), 9.

43 DETTENBORN/WALTER (Fn. 2), 98.

44 DETTENBORN/WALTER (Fn. 2), 101.

45 DETTENBORN/WALTER (Fn. 2), 107, 109.

46 BALLOFF (Fn. 3), 199.

47 BALLOFF (Fn. 3), 229.

IV. Kritischer Vergleich der Veröffentlichungen von AEBI et al. und WESTHOFF/KLUCK im Hinblick auf mögliche Standards in entscheidungsorientierten familienrechtlichen Gutachten

1. Wissenschaftlicher Kontext

Obwohl nur die Veröffentlichung von AEBI et al. einer entscheidungsorientierten Begutachtung entspricht und angenommen werden kann, dass lösungsorientierte Gutachten mit Verlaufsdiagnostik und modifizierendem Vorgehen im Laufe der Zeit auch in der Schweiz einen immer grösseren Raum einnehmen werden, scheint es dennoch auch für das gegenwärtige Prozedere unerlässlich, Grundlagen nicht nur für eine klarere Orientierung sowohl der Sachverständigen als auch der Gerichtspersonen zu schaffen, sondern auch Grundlagen und Vorgehensweisen für eine Begutachtung festzuhalten, die dem zentral gültigen Kindeswohl dient.

AEBI et al. stehen auf dem Boden der Psychoanalyse, was nicht nur aus ihrer Terminologie und ihren Empfehlungen hervorgeht, sondern mit Hinweis auf den Hintergrund der vom Sachverständigen geforderten Affektkritik ausdrücklich zitiert wird.⁴⁸ Dazu ist kritisch zu bemerken, dass die Psychoanalyse von Sigmund Freud als Therapiemethode für die Behandlung von psychischen und psychosomatischen Symptomen entwickelt und angewendet wurde und wird. Ihre Theorie und Methodik gehören zum klinischen Bereich psychologischer Tätigkeit. Hingegen sind familienrechtliche Gutachten (ebenso wie Glaubhaftigkeitsgutachten) im Bereich der Rechtspsychologie angesiedelt, der sich vom klinischen Bereich sowohl in Zielstellung als auch in Theorie und Methodik deutlich unterscheidet.⁴⁹ Es ist demnach zu fragen, ob und inwieweit der psychoanalytische oder jeder andere tiefenpsychologisch-therapeutische Denk- und Handlungsansatz überhaupt eine Grundlage sein kann für entscheidungsorientierte Begutachtungsaufgaben im Bereich rechtspsychologischer Tätigkeit und zivilrechtlicher Fragestellungen.

Im Unterschied zu AEBI et al. basieren WESTHOFF/KLUCK auf schulenübergreifenden, wissenschaftlichen Grundsätzen der Psychologie, die sie als «theoriegeleitete empirische Wissenschaft»⁵⁰ bezeichnen.⁵¹ Ziele entscheidungsorientierten Diagnostizierens sind danach «Beschreibung, Erklärung und Vorhersage individuellen Ver-

48 AEBI (Fn. 6), 9.

49 KLING, Glaubhaftigkeitsgutachten: Standards und Fehler, in: HEER/PFISTER-LIECHTI (Hrsg.), Das Kind im Straf- und Zivilprozess, Bern 2002; KLING, Das fachgerechte Glaubhaftigkeitsgutachten, AJP 9/2003; KLING, Fehlerquellen in der Aussagebegutachtung, in: Wahrheitsfindung im Kinderschutz, Fachgruppe gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen St. Gallen und Kinderschutzzentrum St. Gallen (Hrsg.), Dokumentation zur Fachtagung vom 13./14.02.04, Rorschach 2004.

50 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 10.

51 Baloff (Fn. 3), 127.

haltens in einem definierten Verhaltensbereich und kein Persönlichkeitsbild».⁵² Als wesentliche Grundlage für psychologisches Diagnostizieren wird «verhaltensorientiertes Vorgehen» bei Planung der Untersuchungen, Erhebung der erforderlichen Informationen, Auswertung von Informationsangeboten und Kombination von entsprechenden Informationen genannt. Darunter wird verstanden, dass konkret das jeweilige «Fühlen, Denken und Handeln von Menschen in bestimmten Situationen» betrachtet wird.⁵³ Es leuchtet ein, dass Beurteilungen aufgrund dieser Voraussetzungen nicht nur leichter nachvollziehbar und überprüfbar sind als solche aufgrund tiefenpsychologischer Annahmen, sondern dass sich auch der Würde der an einem Familienprozess beteiligten Eltern leichter Rechnung tragen lässt, wenn ihr Verhalten, nicht ihre individuelle Persönlichkeit begutachtet wird.

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Bei entscheidungsorientierten Familiengutachten sollte die theoretische und praktische Verankerung der jeweiligen Sachverständigen in den Grundlagen der wissenschaftlichen Psychologie, nicht in Annahmen schulenspezifischer Therapierichtungen liegen.

2. Vorgehensweisen

AEBI et al. fassen auf fünf Fragen, die als grobes Ausschlussverfahren betrachtet werden, sofern eine davon abschliessend verneint werden müsse (s. III.2.a.). Erkennbar ist bereits in diesen Ausgangsfragen die Orientierung an Idealvorstellungen sowohl hinsichtlich elterlicher Fähigkeiten als auch gutachterlicher Ziele.

Im Gegensatz dazu beziehen sich die Ausgangsfragen von WESTHOFF/KLUCK auf kindbezogene Kriterien und elterliches Verhalten (s. III.2.b), beides Parameter, die nachvollzogen und überprüft werden können.

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Die Aufgabenstellung des Gerichtes sollte ausschliesslich in konkrete, auf Entwicklung des Kindes und seine Beziehung zu beiden Elternteilen sowie auf die elterlichen Kooperationsmöglichkeiten nach der Trennung bezogene Ausgangsfragen transformiert werden, die ein im Einklang mit wissenschaftlichen Vorgaben stehendes gutachterliches Vorgehen ermöglichen.

3. Theoretische Annahmen

a) Rolle und Funktion der Sachverständigen

In der Veröffentlichung von AEBI et al. werden erforderliche Ausbildung und fachliche Voraussetzungen der Sachverständigen nicht explizit erwähnt. In der Definition «Anwaltschaft des Kindes» wird ihre Funktion zwar klar unterschieden

52 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 10.

53 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 12.

von einer therapeutischen oder beraterischen Rolle. Diese Definition widerspricht jedoch den anderen Ausführungen, in denen der Schwerpunkt weitgehend auf persönlichen Fähigkeiten der Sachverständigen (sich in einem Konfliktfeld bewegen, sich in taktischer Hinsicht organisieren, Verständnis und Glaubwürdigkeit gewinnen, sich der Wirkung der gewählten Worte bewusst sein können etc.) und der Selbstkritik liegt, die in der Fachsprache klinischer Therapie bzw. Psychoanalyse formuliert wird. *Beurteilungsfehlern* soll durch Reflexion, Introspektion, systematische Selbsterfahrung, Super- und Intervision begegnet werden. Unspezifische «Introspektion» erscheint ebenso wenig als taugliche Methode wie «systematische Selbsterfahrung» (wobei unklar bleibt, was in diesem Zusammenhang damit gemeint sein kann). Supervision und Intervision hingegen, verstanden und durchgeführt als laufende Schulung und Optimierung gutachterlicher Vorgehensweisen, gehören zu jeder Sachverständigentätigkeit.

WESTHOFF/KLUCK halten ein solides psychologisches Fachwissen mit zusätzlichem Erwerb von aktuellem Spezialwissen für erforderlich und verweisen darauf, es müssten möglichst konkrete Aussagen über Verhalten gemacht werden, um Gültigkeit und Kommunizierbarkeit zu gewährleisten.

Urteilsfehler und Verzerrungen sollten neben dem Erwerb von grundlegendem und speziellem Wissen, durch Formulierung nicht nur von Hypothesen, sondern auch von Gegenhypothesen, durch Festhalten an konkret beobachtbarem Verhalten und fallspezifischem Gutachtertraining⁵⁴ minimiert werden, wobei auch WESTHOFF/KLUCK kollegiale Supervision als hilfreich erwähnen.⁵⁵

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Sachverständige sollten über ein psychologisches Fachwissen und zusätzliches aktualisiertes Spezialwissen verfügen. Sie sollten Beurteilungsfehler vermeiden, indem sich ihre Aussagen auf konkretes Verhalten beziehen, jeweils überprüfbar belegt werden und indem kollegiale Supervision zu ihren Werkzeugen gehört.

b) Persönlichkeitszüge der Eltern

Für «grundlegend» halten AEBI et al. die Frage nach «generellen Persönlichkeitszügen der Eltern». Damit seien «wiederkehrende, zeitlich stabile und situationsübergreifende Muster im Verhalten und Erleben der Eltern gemeint». Die Autoren beziehen sich ausdrücklich auf generelle Persönlichkeitszüge von Elternteilen, die sie als «eine Art Fundament» für weitere Faktoren, insbesondere die festzustellende Erziehungskompetenz bezeichnen: «Die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit setzt gewisse grundlegende Persönlichkeitseigenschaften voraus».⁵⁶ Durch nachvollziehbare Forschungsergebnisse belegt wird diese Behauptung nicht.

54 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 143.

55 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 117.

56 AEBI (Fn. 6), 30.

Als besonders relevant gilt «ein typischer Umgang mit Daseinsthematiken, Entwicklungsaufgaben und –themen» (aus der Biografie ersichtlich), positiv als «Verstärken von Anstrengungen, Aneignen von neuen Kompetenzen, Anfragen und Annehmen von Hilfe», negativ als «Widerstand und Verleugnung, evasive Reaktionen, unangemessene Aggression». «Auch im Hinblick auf die Frage, inwiefern Eltern oder Elternteile auf die Individualität des Kindes eingehen können, ergeben sich Grundsatzfragen zu allgemeinen Persönlichkeitszügen.» So wird auf der Basis idealtypischer, aus dem klinisch-therapeutischen Bereich stammender Annahmen gefragt, ob «eine adäquate Regulation von Nähe und Distanz» besteht, ob die Fähigkeit, die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und inhaltlich angemessen, zeitlich abgestimmt und in der Dosierung adäquat auf diese zu reagieren, ob die Gabe der Empathie und angemessener emotionaler Wärme besteht, ob stabile und verbindliche Beziehungen eingegangen werden können, ob innerhalb dieser Beziehungen Konflikte konstruktiv ausgetragen werden können. Die erhobenen Persönlichkeitszüge «lassen Schlüsse zu, wie die Herausforderungen des Lebens generell, aber auch die familiären und erzieherischen Aufgaben im Einzelnen gemeistert werden».⁵⁷

Die Autoren gehen demnach davon aus, dass eine mehr oder weniger methodisch korrekte Persönlichkeitsdiagnostik im Sinne der von den Autoren angegebenen Eigenschaften und Werte eine, wenn auch nicht die einzige, solide Grundlage darstelle für die Entscheidung, welcher Elternteil für Obhut und Sorge empfohlen werden soll. Sie geben damit eine Norm vor, an der Eltern in Trennung und Scheidung gemessen werden sollen.

Die erstaunten Leserinnen und Leser können sich fragen, ob ihre eigenen Persönlichkeitszüge, Eigenschaften und Verhaltensweisen diesen Vorgaben genügen würden, um ihre Kinder zu selbständigen Erwachsenen zu erziehen. Können sie beispielsweise selbst in ihren Beziehungen Konflikte konstruktiv austragen? Ist wirklich alles in Ordnung mit der Dosierung ihrer Reaktion auf die Bedürfnisse anderer? Haben sie die Gabe angemessener emotionaler Wärme?

Zu den Vorgaben von AEBI et al. ist weiter zu sagen, dass es keinerlei Vorbedingungen für erwachsene Menschen beiderlei Geschlechtes gibt, Kinder zu zeugen und aufzuziehen. Eltern-Kind-Beziehungen können als für beide Seiten schicksalhaft bezeichnet werden, und Elternschaft ist ein grundlegendes, unantastbares Menschenrecht. Wenn das familiäre Zusammenleben der Form «Mutter-Vater-Kind(er)» von den Eltern aufgelöst wird und der Staat sein «Wächteramt»⁵⁸ über das Kindeswohl auszuüben hat, kann dies nicht bedeuten, dass die Persönlichkeiten der beiden Erwachsenen plötzlich idealtypische, aus abstrakten Schlagworten bestehende Vorgaben zu erfüllen haben, denen Menschen gar nicht genügen können. Es gibt keinen «Elterneignungstest» als eine Art «Elternführerschein» bei der Familiengründung –

57 AEBI (Fn. 6), 31.

58 BALLOFF (Fn. 3), 46.

auch wenn das in manchen Fällen bedauert werden mag – er kann daher auch nach der Trennung nicht verlangt und einschneidenden Entscheidungen über das weitere Familienschicksal zugrunde gelegt werden, sofern nicht Fragen des Kinderschutzes betroffen sind.

Dagegen hebt sich die Veröffentlichung von WESTHOFF/KLUCK wohltuend ab, weil sie ihren formulierten wissenschaftspsychologischen Voraussetzungen gemäss bei beobachtbaren Verhaltensweisen der Eltern bleibt. Sowohl Befunde als auch Stellungnahme vermeiden jede Erwähnung oder Bewertung von Persönlichkeits- oder Charaktereigenschaften von Mutter oder Vater. Das Wort «Erziehungsfähigkeit» wird durch konkrete Verhaltensweisen mit ihren Auswirkungen auf das Kind illustriert. Alle Abklärungen, Befunde und Empfehlungen beziehen sich auf Entwicklung und Verhalten des Kindes in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, und das konkrete elterliche Verhalten – nicht die Persönlichkeit der Eltern – wird ausschliesslich unter diesen Aspekten beschrieben und als Antwort auf die Fragestellung bewertet.

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Bei entscheidungsorientierten Familiengutachten sind Persönlichkeitsbeurteilungen der Eltern nicht nur nicht angezeigt, sondern kontraindiziert. Sachverständige sollten auf der Ebene beobachtbaren elterlichen Verhaltens und seiner Auswirkungen auf das Kind bleiben.

c) Fürsorgerische und erzieherische Fähigkeiten der Eltern

Wenn AEBI et al. das «Herz» der Begutachtung der elterlichen Sorge in der Frage nach fürsorgerischen und erzieherischen Fähigkeiten sehen mit einer Auflistung abstrakter, teilweise speziell psychoanalytisch-therapeutischer Begriffe, sind ihre auf dieser Basis vorgenommenen Bewertungen des elterlichen Erziehungsverhaltens weder nachvollziehbar noch überprüfbar von Empfängern des Gutachtens, die keine Analytiker sind – wobei fraglich bleibt, ob dies auch Personen mit diesem Hintergrund möglich wäre. Wesentliche Grundforderungen, die an jedes Gutachten zu stellen sind, werden damit nicht erfüllt.

Selbst ohne diesen Gesichtspunkt ist grundsätzlich kritisch zu fragen, ob es überhaupt zulässig ist, Eltern allein aufgrund der Trennungssituation hinsichtlich idealtypisch angenommener Fähigkeiten zu beurteilen, sofern sie nicht Anzeichen für schwere seelische Erkrankungen, Süchte und andere Einschränkungen einer normalen Bandbreite erzieherischen Verhaltens zeigen, sofern sie ihre Kinder weder misshandeln noch vernachlässigen und sofern die Kinder nicht Störungsbilder aufweisen wie Schulphobie, Stehlen und Weglaufen.⁵⁹ Selbst dann muss gefragt werden, ob konkrete Verhaltensbeschreibungen der Eltern und ihrer Auswirkungen auf das Kind nicht wesentlich informativer wären für eine Planung konkreten weiteren Vorgehens und die Würde auch fehlbarer Eltern eher respektieren würden als eine Etikettierung anhand von idealtypischen Eigenschaftskatalogen und Maximallisten. Im

⁵⁹ SALZGEBER (Fn. 29), 322.

Übrigen sind erzieherische «Wertmassstäbe» sogar entsprechend Deutschem Grundgesetz Art. 6 als «natürliches Recht der Eltern»⁶⁰ zu sehen.

WESTHOFF/KLUCK erwähnen zwar ebenfalls den Begriff «Erziehungsfähigkeit», beziehen ihn aber auf beobachtbares Verhalten und dessen Auswirkungen auf das Kind.

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Erziehungsfähigkeit von Eltern sollte durch konkretes erzieherisches Verhalten und dessen Auswirkungen auf das Kind beschrieben werden.

4. Diagnostik

a) Gespräche

AEBI et al. sehen *mehrere Gespräche* mit allen Beteiligten vor. Die Befragung werde nur «unter Umständen audiovisuell festgehalten»⁶¹ und «könne» hypothesengeleitet mit vorbereiteten Fragen erfolgen im Gegensatz zu «einem nichtsuggestiven, offenen Gesprächsstil», durch den «eine offene Darstellung der persönlichen Sicht der befragten Personen zugelassen» werde.⁶² Abgesehen davon, dass hier offensichtlich das Missverständnis vorliegt, vorbereitete Fragen schlossen eine offene Darstellung der Befragten aus, ist zu sagen, dass mit einer zunehmenden Anzahl der Gespräche zwischen Sachverständigen und Klienten auch die Beziehung über eine notwendige «Arbeitsbeziehung» hinaus persönlicher wird, was den Sachverständigen die Abgrenzung und das Verbleiben in der Gutachterrolle erschwert. Es erstaunt daher nicht, dass die Autoren über die Gefahr von «Übertragung» und «Gegenübertragung»⁶³ nachdenken und wie ihr begegnet werden könne – ein zentrales Thema der Psychoanalyse als Therapierichtung.

Ferner ist festzuhalten, dass unter den Aspekten der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gutachterlicher Tätigkeit audiovisuelle Aufzeichnungen unverzichtbar sind. Gerade in den Fällen streitender Eltern kann eine objektive Dokumentation dessen, was tatsächlich gesagt wurde, den Zugang zu Sachlichkeit und Kooperation erleichtern

Inhaltlich soll es bei AEBI et al. ferner um Themen wie «Einzelbiografie, subjektives Erleben bezüglich Eheverlauf, Gründe für das Scheitern der Ehe» usw. gehen, womit auf das persönliche Erleben der Eltern fokussiert wird.

Weiter wird eine *Konfrontation* mit divergierenden Angaben des anderen Elternteils und angefragter Referenzpersonen vorgeschlagen mit der Frage, «ob und inwieweit eine Bereitschaft zu einer selbstkritischen Auseinandersetzung be-

60 WESTHOFF/TERLINDEN-ARZT/KLÜBER (Fn. 41), 50.

61 AEBI (Fn. 6), 52.

62 AEBI (Fn. 6), 53.

63 AEBI (Fn. 6), 131.

steht...».⁶⁴ Tatsächlich ist unwichtig, ob Eltern eine solche Bereitschaft haben, sofern sie bereit sind, sich so zu verhalten, dass es dem Wohl ihres Kindes dient. Die Erforschung elterlicher selbstkritischer Auseinandersetzung bedeutet therapeutisches oder beraterisches Vorgehen, das in den klinischen Kontext, jedoch nicht in eine familienrechtliche Begutachtung gehört.

Im Gegensatz zu diesen Vorgaben wird bei WESTHOFF/KLUCK mit beiden Elternteilen je ein systematisch-psychodiagnostisches Gespräch geführt, in dem es ausschliesslich um folgende Themen geht:

1. Entwicklung des Kindes und seine gegenwärtige psychischen und physische Situation
2. Die Beziehung und deren Entwicklung zwischen Vater/Mutter und Kind
3. Das Erziehungsverhalten aus der Sicht des jeweils anderen Elternteils
4. Paarsituation und Trennungsgeschichte des Ehepaars
5. Besuchskontakte und deren Verlauf seit der Trennung
6. Einstellungen hinsichtlich Kooperation und Kommunikation mit dem anderen Elternteil
7. Zukunftsvorstellungen bezüglich der Umgangskontakte und der Lebenssituation des Kindes⁶⁵

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Es sollen nur wenige, systematische Gespräche mit Eltern und allenfalls neuen Partnern geführt werden, die sich auf Fragen der Eltern-Kind-Beziehung konzentrieren.

b) Verhaltensbeobachtungen

Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung wird von AEBI et al. in zwei Versionen vorgeschlagen: als *Bestandteil von verschiedenen Gesprächen*, bei denen Eltern und Kind, teilweise mit Geschwistern, anwesend sind,⁶⁶ und als *Hausbesuch*, der neben Informationen über den Umgang des jeweiligen Elternteils mit dem Kind in der häuslichen Alltagssituation auch solche über familiäre Wohnsituation, Haushaltsführung, über das äussere Umfeld u. a. geben soll.⁶⁷ Unter IV.4.a) wurde bereits kritisch darauf hingewiesen, dass Mehrfachgespräche im Rahmen familienrechtlicher Begutachtung nicht indiziert sind. Zudem kann man Verhaltensbeobachtung als Teil von speziellen Erwachsenen-Kinder-Gesprächen in den Räumen der Sachverständigen kontrovers diskutieren, da ja Informationen über erzieherisches und kindliches Verhalten in einer Situation erhoben werden sollen, die so nahe wie möglich dem Alltag entspricht. Abermals entsteht der Eindruck, dass die Autoren (familien-)therapeutische Aufgaben mit denen von Sachverständigen im Familienrecht vermischen.

64 AEBI (Fn. 6), 54.

65 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 167.

66 AEBI (Fn. 6), 58.

67 AEBI (Fn. 6), 61.

Bei WESTHOFF/KLUCK wird je ein *Hausbesuch* bei den Eltern als systematische Verhaltensbeobachtung der jeweiligen Interaktion zwischen Kind und Elternteil konzipiert, um im Wesentlichen Aufschluss über das jeweilige Erziehungsverhalten, die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern und sein Verhalten, auch über mögliche Verhaltensauffälligkeiten zu erhalten. Sie halten fest, dass nur dann Verhaltensbeobachtungen aussagekräftig sind, wenn sie durch qualifizierte Beobachter systematisch aufgrund eines Planes durchgeführt und ausgewertet werden.⁶⁸

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Verhaltensbeobachtung als diagnostisches Werkzeug sollte nach systematischem Plan in je einer Situation im Haushalt von Mutter und Vater, so nahe wie möglich am erzieherischen Alltag, angewendet und später entsprechend ausgewertet werden.

c) Testdiagnostik

AEBI et al. führen aus, der Entwicklungsstand des *Kindes* sei mittels standardisierten Testverfahren und Fragebögen für Kinder und *Jugendliche* zu erfassen. Aus Fragebögen für *Erwachsene* sollen Hinweise auf die Wahrnehmung der Kinder und des Erziehungsalltags oder spezifische Probleme entnommen werden. Neben standardisierten Verfahren seien projektive Verfahren ein unverzichtbares Instrumentarium. Sie dienen vor allem dazu, Gesprächszugänge zu eröffnen und zu erleichtern und Hypothesen über Konstellationen, Prozesse und Dynamiken zu entwickeln, die danach mit anderen Mitteln weiter geklärt werden könnten.⁶⁹

Von WESTHOFF/KLUCK werden diagnostische Einzelgespräche mit jedem Elternteil und mit dem Kind durchgeführt, das zusätzlich mit dem Family-Relations-Test untersucht wird. Daraus werden Art und Intensität der Gefühlsbeziehungen des Kindes zu einzelnen Personen seiner Umgebung erkennbar.⁷⁰

Testdiagnostik für die *Erwachsenen* gehört nicht zum üblichen Vorgehen im familienrechtlichen Gutachten (vgl. III.3.b) und 3.c)).

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Testdiagnostik mit Kindern ist aufgrund einer klaren Planung durchzuführen und auszuwerten. Die Testung von Erwachsenen findet üblicherweise nicht statt.

d) Befragung von Drittpersonen

Zu den von AEBI et al. vorgeschlagenen Befragungen von *Referenzpersonen* gehören nicht nur Aussenstehende wie Lehrkräfte und weitere Personen aus dem schulischen Umfeld, beteiligte Fachpersonen und Behörden sowie Personen, die unmittelbar mit der Betreuung des Kindes zu tun haben (beispielsweise neue Partner),

68 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 62 f.

69 AEBI (Fn. 6), 60.

70 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 182.

sondern explizit erwähnt werden auch «nahe Bezugspersonen aus dem familiären und beruflichen Umfeld der Kindseltern selber».⁷¹ Ein Verzicht auf den Einbezug wichtiger Personen in die Abklärungen müsse im Gutachten begründet werden. Dazu ist kritisch anzumerken, dass ein Mehr an Auskünften nicht die Qualität der Informationsgewinnung erhöht, besonders dann nicht, wenn es sich um Personen handelt, die dem einen oder anderen Elternteil nahestehen oder verpflichtet sind. Bei Gutachten im Familienrecht geht es in der Regel um Eltern, die miteinander in Streit bzw. Machtkämpfen liegen. Die Befragung von Drittpersonen «aus dem familiären und beruflichen Umfeld der Kindseltern selber» bedeutet lediglich eine parteiische Ausweitung des Kampffeldes und ist für das Suchen nach möglichst einvernehmlichen Lösungen geradezu kontraindiziert.

Von WESTHOFF/KLUCK werden neue Partner der Eltern und mit Einverständnis der Eltern ausserhalb des Familien und Freundeskreises stehende *Referenzpersonen* befragt (im Beispiel eine Mitarbeiterin des Jugendamtes).⁷²

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Es sollten nur Drittpersonen befragt werden, die ausserhalb des Familien- und Freundeskreises stehen, abgesehen von neuen Partnern und anderen, an der Betreuung des Kindes direkt beteiligten Personen.

Von AEBI et al. wird darauf hingewiesen, dass die *Glaubhaftigkeit* der Aussagen von Auskunftspersonen kritisch abgeschätzt werden müsse, weil persönliche Interessen, Koalitionen, Gerüchte, einseitige Wahrnehmung vorliegen könnten. Die Aussagen seien ganz allgemein auch «im Lichte der Kriterien zu prüfen, welche aus der Psychologie der Zeugenaussage bekannt»⁷³ seien. Hier ist kritisch zu bemerken, dass Aussagepsychologie eine Spezialdisziplin der Rechtspsychologie darstellt und es unter keinen Umständen möglich ist, die Glaubhaftigkeit von Aussagen «ganz allgemein» lediglich aufgrund der bekannten Realitätskriterien festzustellen. Mit dieser Empfehlung weisen die Autoren lediglich darauf hin, dass sie nur über ungenügende Informationen im Bereich der Aussagebegutachtung verfügen.

WESTHOFF/KLUCK erwähnen dieses Thema nicht.

Fazit im Hinblick auf mögliche Standards: Eine unprofessionelle Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hat im Rahmen familienrechtlicher Beurteilung nichts zu suchen.

71 AEBI (Fn. 6), 62.

72 WESTHOFF/KLUCK (Fn. 5), 186.

73 AEBI (Fn. 6), 63.

I. Schlussbemerkung

In der Schweiz stellt eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung noch die Ausnahme, nicht die Regel dar. Daher sind auf diesem Hintergrund bei Aufträgen der Gerichte entscheidungsorientierte familienrechtliche Gutachten die Methode der Wahl. Im Sinne des zentral geforderten Kindeswohls sollten sie nicht auf der Basis von mehr oder weniger überzeugenden tiefenpsychologisch-therapeutischen Annahmen, sondern fachgerecht auf den Grundlagen wissenschaftlicher Psychologie durchgeführt werden, um nachvollziehbar und überprüfbar zu sein. Die Entwicklung von gültigen, verbindlichen Standards in diesem Bereich ist dringend notwendig.

Zusammenfassung: *Der Artikel geht von der gegenwärtigen Situation der familienrechtlichen Begutachtung in der Schweiz aus, in der von den Gerichten entscheidungsorientierte Gutachten angefordert werden, gültige und verbindliche Standards jedoch fehlen. Es werden zwei Veröffentlichungen vorgestellt, die auf verschiedenen theoretischen Grundlagen beruhen (Psychoanalyse und wissenschaftliche Psychologie) und entsprechend unterschiedliche Vorgehensweisen der Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Anhand eines kritischen Vergleichs beider Veröffentlichungen werden Forderungen an mögliche künftige Standards für die familienrechtliche Begutachtung bei Trennung und Scheidung von Eltern aufgestellt.*

Résumé: *L'article s'attache à la situation qui existe actuellement en Suisse concernant l'expertise en droit de la famille et dans laquelle les tribunaux exigent des expertises axées sur la décision, mais où des standards valables et contraignants font défaut. Il présente deux publications qui se fondent sur des bases théoriques différentes (psycho-analyse et psychologie scientifique) et proposent par conséquent les différentes manières de procéder des experts. Une comparaison critique des deux publications dresse les exigences que devront remplir les futurs standards envisageables qui pourront s'appliquer à l'expertise en droit de la famille en cas de séparation et de divorce des parents.*
